

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Mai 1950

Nummer 17

Datum	Inhalt	Seite
5. 5. 50	Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen	67
15. 4. 50	Anordnung über die Erhebung von Ausgleichsaufgaben auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft	68
	Berichtigung	69
29. 4. 50	Bekanntmachung der Landeszentralkasse von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	70

**Verordnung
zur Verbesserung der Milchqualität im Lande
Nordrhein-Westfalen.**

Vom 5. Mai 1950.

Auf Grund des § 11 Abs. 4, 12, 37, 52 Abs. 2, 53, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und des § 2 des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Wi. GBl. 1948 S. 27) in der Fassung vom 3. Februar 1949 (Wi. GBl. 1949 S. 14) und § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 7) wird verordnet:

§ 1

(1) Milchviehbestände, aus denen Milch ohne Bearbeitung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1949 (GV. NW. S. 223) abgegeben werden darf, sind regelmäßigen Untersuchungen auf Tuberkulose, Abortus Bang und gelben Galt zu unterziehen. Das Nähere über die Durchführung der Untersuchungen bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Milch aus Viehbeständen des Abs. 1 darf nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, wenn sich in den Viehbeständen Kühe befinden, die an den in Abs. 1 genannten Erkrankungen leiden oder Tuberkulinreagenten sind.

§ 2

(1) Die von den Erzeugern gelieferte Milch ist von den abnehmenden Molkereien nach Qualität unter Berücksichtigung des Fettgehaltes, Reinheitsgrades und Frischzustandes zu bezahlen.

(2) Milch aus tuberkulosefreien Viehbeständen kann mit einem Preiszuschlag bezahlt werden. Milch aus nicht-tuberkulosefreien Beständen kann mit einem Preisabschlag bezahlt werden, sofern sich die Besitzer solcher Bestände nicht in angemessener Frist dem Tuberkulosestigmungsverfahren angeschlossen haben.

(3) Das Nähere über die Bezahlung regelt die zuständige Behörde mit Zustimmung des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle —.

§ 3

(1) Gewerbliche Abnehmer haben sicherzustellen, daß Milch, die sie aus Gebieten beziehen, die außerhalb ihres

Milchversorgungsgebietes liegen, in ihrer Güte den Vorschriften des Milchgesetzes entspricht. Zu diesem Zweck müssen diese Abnehmer die ausreichende Möglichkeit einer nochmaligen Entkeimung und Tiefkühlung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung nachweisen.

(2) Milch darf gewerblichen Abnehmern aus Gebieten, die außerhalb ihres Milchversorgungsgebietes liegen, nur geliefert werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Die zuständige Behörde legt die Abgrenzung der Milchversorgungsgebiete fest.

§ 4

(1) Die Molkereien haben eine tägliche Kontrolle der bearbeiteten Milch vorzunehmen und außerdem mindestens einmal im Monat Proben der bearbeiteten Milch an die Molkerei-Lehr- und Untersuchungsanstalt ihres Landesteils zur Prüfung auf ihre Beschaffenheit und zur Untersuchung einzusenden.

(2) Das Nähere regelt die zuständige Behörde.

§ 5

(1) Für die beste Güteklaasse der bearbeiteten Milch kann den Molkereien eine Güteprämie gezahlt werden. Die Mittel hierfür können aus Güteabzügen aufgebracht werden, die von Molkereien erhoben werden, deren bearbeitete Milch nur geringere Güteklassen erreicht.

(2) Die Güteabzüge sind an eine Prämienkasse abzuführen. Die zuständige Behörde regelt mit Zustimmung des Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — das Nähere über die Güteklassen, die Höhe der Prämien und Abzüge sowie über die Einziehung der Güteabzüge und die Verwaltung und Verwendung der aufkommenden Mittel auf Vorschlag der einschlägigen Organisationen der Milchwirtschaft. Güteabzüge können von der zuständigen Behörde im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 6

Jedes Abfüllen von Milch durch Molkereien oder Milchhändler darf nur in geschlossenen Räumen vorgenommen werden, die in ihrer Einrichtung den Anforderungen der §§ 18 und 19 der 1. Ausführungsverordnung zum Milchgesetz vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Abfüllen von Milch bei Abgabe an den Verbraucher außerhalb der Betriebsstätte.

§ 7

Zur Durchführung der §§ 6 bis 8 und 11 des Milchgesetzes sowie des § 22 der 1. Ausführungsverordnung zum Milchgesetz wird für den Milchverkauf außerhalb der Betriebsstätte angeordnet:

- a) An jedem der Behältnisse, aus denen Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, muß eine automatische Abfüllvorrichtung angebracht sein.
- b) Diese muß durch einen Kappenverschluß gegen das Eindringen von Staub gesichert sein.
- c) Die Behältnisse, aus denen die einzelnen Milcharten (Vollmilch, entrahmte Milch, Buttermilch) unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden, müssen deutlich lesbar und in fester, dem Verbraucher zugekehrter Beschriftung gekennzeichnet sein.

§ 8

(1) Milch, die von den Molkereien nicht verkaufsfertig abgefüllt abgegeben wird, darf in Orten oder Ortsteilen mit geschlossener Bebauung nur in der Betriebsstätte des Milchhändlers abgegeben werden.

(2) Um den ganztägigen Verkauf von frischer Milch in Milchgeschäften zu gewährleisten, ist jedes Milchgeschäft mit einer automatischen Kühl- und Abfüllvorrichtung zu versehen, die es ermöglicht, täglich mindestens ein Drittel des durchschnittlichen Tagesumsatzes unter 15 Grad zu kühlen.

§ 9

(1) Als Mindestumsatzmenge im Sinne des § 14 Abs. 5 Ziff. 6 des Milchgesetzes wird ein täglicher Umsatz von 300 Litern Milch (Vollmilch, entrahmte Milch, Buttermilch usw.) festgesetzt.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Festsetzung des Abs. 1, insbesondere für verkaufsfertig abgefüllte Milch, zulassen.

(3) § 21 der 1. Preußischen Durchführungsverordnung zum Milchgesetz vom 16. Dezember 1931 (GS. S. 259) wird aufgehoben.

§ 10

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt — erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Sozialminister — die zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 3, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 und die Stelle, bei der die Prämienkasse (§ 5 Abs. 2 S. 1) einzurichten ist.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den §§ 44, 47 bis 49 des Milchgesetzes und den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (Wi. GBl. S. 193) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Für bereits bestehende Milchhandelsbetriebe treten § 7 dieser Verordnung am 1. Januar 1952, § 8 dieser Verordnung am 1. Januar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1950.

Der Sozialminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. A melunxen.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Lübbke.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung: Dr. Ewers.

Anordnung

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 15. April 1950.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), der Anordnung PR Nr. 46/48 über Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. Mai 1948 (VfWMBI. B 1948 S. 61)/Amtsbl. Velf Nr. 13/14 S. 102) in Verbindung mit dem Runderlaß Nr. 11/48 der VfW betr. Neuregelung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. Mai 1948 (VfWMBI. B 1948 S. 65/Amtsbl. Velf Nr. 13/14 S. 105) und §§ 6 und 7 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BA Nr. 65 vom 1. April 1950/Min.BI. ELF S. 36) wird auf Vorschlag des Landesnährungsamtes Nordrhein-Westfalen angeordnet:

§ 1

1. Neben der Ausgleichsabgabe für abgesetzte Trinkmilch gemäß meiner Anordnung über Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1948 (Amtlicher Anzeiger 1949 S. 9) haben die Molkereien im Lande Nordrhein-Westfalen für die im Monat April 1950 vom Erzeuger angelieferte Vollmilch eine Ausgleichsabgabe von 1 Dpf. je kg an das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen — Milch- und Fettwirtschaftsreferat — zu entrichten.

2. Die aus dieser Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind nach näherer Weisung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Buttereinlagerung zu verwenden.

§ 2

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie Inhaber der in § 1 bezeichneten Betriebe sind.

§ 3

1. Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Auftrage des Landesnährungsamtes Nordrhein-Westfalen — Milch- und Fettwirtschaftsreferat — durch die Marktgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf unter Zugrundelegung der Monatsgeschäftsberichte des Monats April 1950. Die errechneten Beträge sind auf das von der Marktgemeinschaft bekanntzugebende Sonderkonto binnen 10 Tagen nach Eingang der Berechnung einzuzahlen.

2. Bei Zahlungsverzug ist die rückständige Ausgleichsabgabe mit 1 v. H. über dem Diskontsatz der Landeszentralbank zu verzinsen.

§ 4

Die Ausgleichsabgabe ist eine öffentliche Abgabe. Sie kann nach § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungzwangsvorfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (GS. S. 52) durch das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen beigetrieben werden.

§ 5

Erforderliche Durchführungsbestimmungen werden durch das Landesnährungsamt — Milch- und Fettwirtschaftsreferat — mit meiner und der Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Maßgabe der Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193)/29. März 1950 (BGBI. S. 78) bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft und mit dem 30. April 1950 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Nölling.

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41), Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 45) und Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 27. März 1950 (S. 48).

1. In Ziffer 43 des Gesetzes zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 44) sind die Worte „Als § 43 wird eingefügt“ zu streichen.

2. § 9 (2), erster Halbsatz, über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 45) lautet: „Diese Bestimmung gilt nicht für den am 20. April 1947 gewählten Landtag,...“

3. In Ziffer 31 der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes (GV. NW. S. 49) ist zu streichen: „§ 31“ und einzusetzen „§ 32“.

4. Auf der Anlage 1 o. a. Verordnung (GV. NW. S. 50) ist statt „Angabe“ einzusetzen „Abgabe“; auf Anlage 2 (GV. NW. S. 51) ist „VDV“ abzuändern in „DVO“;

auf der Anlage 4 sind die senkrechten Striche unterblieben. Die Anlage wird deshalb in der richtigen Fassung nochmals wie folgt bekanntgegeben:

Stimmzettel
für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen
am 18. Juni 1950

im Wahlkreis Nr.

(Name des Wahlkreises)

Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen

1	Bachmann (Johann Friedrich Bachmann, Düsseldorf, Moltkestr. 23 — Arzt)	FDP	
2	Ebel (Thomas Hermann Ebel, Düsseldorf, Wilhelmstr. 17 — Korbmächer)	SPD	
3	Gabriel (Anna Brigitte Gabriel, Düsseldorf, Schillerstr. 19 — Hausfrau)	Z	
4	Gross (Hermann Josef Gross, Düsseldorf, Scheibenstr. 7 — Kaufmann)	RSF	
5	Kaak (Kurt Anton Kaak, Düsseldorf, Grünweg 20 — Elektriker)	KPD	
6	Müller (Heinrich Müller, Düsseldorf, Hildener Str. 63 — Landwirt)	DKP-DRP	
7	Reuter (Karl-Otto Reuter, Düsseldorf, Goethestr. 35 — Angestellter)	CDU	
8	Schürmann (Friedrich Wilhelm Schürmann, Düsseldorf, Hermannstr. 11 — berufslos)	Unabh.	
9	Zeisig (Karlheinz Zeisig, Düsseldorf, Maxstr. 37 — Kohlenhändler)	RWVP	

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank*) deutscher Länder . . .	10 917	— 44 505	Grundkapital	65 000	
Postscheckguthaben . . .	185	+ 165	Rücklagen und Rückstellungen	7 034	
Wechsel und Schecks . . .	49 534	+ 28 300	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	66 130	+ 11 130	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	309 947	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	136	
a) aus der eigenen Umstellung	454 879		c) von öffentlichen Verwaltungen	228 001	
b) angekauft	55 681	+ 70 — 70	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 208	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inländischen Einlegern	80 293	
a) Wechsel	3 386	— 2 786	f) von ausländischen Einlegern	16	
b) Ausgleichsforderungen	37 078	— 3 136 — 5 922	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Girouertragungen	— 666 627 935	
Beteiligung an der BdL . . .	28 000	—	Sonstige Verbindlichkeiten	60 932	
Sonstige Vermögenswerte . . .	55 111	+ 563	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(692 363)	
				(+ 27 172)	
	760 901	— 10 179		760 901	— 10 179

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1950

Reserve-Soll 71 271
Reserve-Ist 71 275

Veränderungen gegenüber den Vormonat

— 12 108
— 12 104

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 29. April 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Betitft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank*) deutscher Länder . . .	94	— 10 823	Grundkapital	65 000	
Postscheckguthaben . . .	14	— 171	Rücklagen und Rückstellungen	7 034	
Wechsel und Schecks . . .	32 913	— 16 621	Einlagen*)		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	67 000	+ 870	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	307 035	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	85	
a) aus der eigenen Umstellung	454 879		c) von öffentlichen Verwaltungen	196 181	
b) angekauft	56 751	+ 1 070 — 1 070	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 733	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inländischen Einlegern	73 050	
a) Wechsel	9 136	+ 5 750	f) von ausländischen Einlegern	18	
b) Ausgleichsforderungen	35 493	— 1 585 + 4 165	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Girouertragungen	— 4 487 590 589	
Beteiligung an der BdL . . .	28 000	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	16 200	
Sonstige Vermögenswerte . . .	55 583	+ 472	Sonstige Verbindlichkeiten	61 040	
			Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(696 126)	
	739 863	— 21 038		739 863	— 21 038

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1950

Reserve-Soll 71 271
Reserve-Ist 71 275

Veränderungen gegenüber den Vormonat

— 12 108
— 12 104

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1950 Veränderungen gegenüber dem Vormonat:

Reserve-Soll 296 552 + 6 740
Reserve-Ist 339 143 + 11 215

Überschubreserven 42 591 + 4 475

Summe der Überschreitungen 43 498 + 4 124

Summe der Unterschreitungen 907 — 351

Überschubreserven 42 591 + 4 475

Düsseldorf, den 6. Mai 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1949. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel. AH/43 Düsseldorf — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.